

Raumburg-Zeiß Sitz und Stimme in dem Reichsfürstenrath bei dem Kaiser zu erlangen. (Stifts-Act. S. I. 29, S. 63 und S. I. Nr. 30 in fine). Außerdem wurden andere das gesammte Stift betreffende Gegenstände als: Militärwesen, Einquartierung, Straßenbau, Forst- und Jagdsachen, Schuldenwesen des Stifts, Brauwesen, Besoldung der Beamten u. verhandelt. Endlich wurden auch Beschwerden und Anträge einzelner Stiftsstände darin zur Sprache gebracht und entschieden, so, wenn bei dem 1592 abgehaltenen Stiftstage (Stiftstags-Act. an. 1592—95 S. I. Nr. 1) die Stadt Zeiß das Recht zur Anstellung der Kirchen- und Schuldiener, und die Administration des Jungfrauenklosters und gemeinen Kastens verlangte, das jus primae instantiae in Anspruch nahm und das Recht der Appellation an das Kaiserliche Kammergericht forderte.* Dergleichen Anträge wurden in der Regel durch eine besondere Schrift zur Kenntniß des Administrators gebracht und auf gleiche Weise entschieden. Auch Privatpersonen wendeten sich beschwerend an den Stiftstag. So reichte ein gewisser Peter Tretbar, der als ein bekannter unruhiger Zeißer Bürger bezeichnet wird, im Jahre 1727 eine Beschwerdeschrift ein, die er im Namen der Bürger und Bauern angefertigt hatte, deren Inhalt in den betreffenden Stiftstagsacten indeß nicht angegeben ist.

Nach Dreihundertjährigem Bestehen der Stiftstage wurden dieselben bei Einverleibung des Stifts in den preussischen Staat im Jahre 1816 zugleich mit Aufhebung der hiesigen Stiftsregierung außer Wirksamkeit gesetzt, obwohl noch verschiedene Jahrzehnte verflossen, ehe ihre Spuren, insbesondere im Betreff der Stiftsschulden,** sich ganz verloren.

* Das Recht, an das Kaiserliche Kammergericht zu appelliren, wurde dem Stifte 1595 streitig gemacht und auf dem damaligen Stiftstage resolvirt: „es sei nicht zulässig, wenn die Sache unter 1000 Fl. beträgt, wenn sie uf claren brief u. siegeln steht“, und wenn durch unterschiedene Instanzen gegen den Appellanten gleichförmige Urtheile gesprochen. (R. c. St. 213.)

** am 29. November 1833 wurde die Stiftsständische Deputationskasse aufgehoben, und nur ein Rest von 500 Thlr. zur Bestreitung von Proceßkosten reservirt.